

# Gemeinde Ruggell



## Friedhofordnung

vom 1. September 2005



## INHALTSVERZEICHNIS

Gemeinde Ruggell.....	1
<b>Friedhofordnung.....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Allgemeines.....	3
Art. 2 Friedhofkommission .....	3
Art. 3 Benützungsrecht .....	3
Art. 4 Gebühren .....	4
Art. 5 Friedhofeinteilung.....	4
Art. 6 Bestattungsvorschriften.....	7
Art. 7 Grabdenkmäler .....	8
Art. 8 Bewilligungspflicht für Grabdenkmäler.....	8
Art. 9 Ausmasse der Grabdenkmäler .....	9
Art. 10 Grabeinfassung und Bepflanzung .....	9
Art. 11 Dienstleistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde .....	10
Art. 12 Grabesruhe und Räumung der Gräberfelder.....	11
Art. 13 Streitigkeiten .....	11
Art. 14 Schlussbestimmung.....	11
Anhang 1 – Gebühren und Entgelte.....	12
Anhang 2 – Vorschriften Urnengrab.....	13



## **Art. 1 Allgemeines**

Das Friedhofswesen steht nach Massgabe liechtensteinischer Gesetze und Vorschriften unter Aufsicht der Gemeinde und gehört zum Geschäftskreis der Friedhofkommission. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde und wird auf ihre Kosten unterhalten und gepflegt.

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit und der Ordnung sein. Alle Handlungen gegen diese Grundsätze sind sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern zu unterlassen. Fehlbare sind von jedermann anzuhalten bzw. wegzuweisen; in triftigen Fällen ist es jedermanns Pflicht Anzeige zu erstatten.

Die Einhaltung dieser Friedhofordnung überwacht die Friedhofkommission.

Unter den verwendeten Bezeichnungen ist sowohl die männliche wie auch die weibliche Form gemeint.

## **Art. 2 Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren vom Gemeinderat bestellt (analog der Gemeinderatsmandatsdauer). Die Friedhofkommission besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem H. H. Pfarrer, dem Gemeindevorsteher, einem Mitglied des Kirchenrates, dem Mesmer sowie einem weiteren Mitglied. Der Gemeindevorsteher führt den Vorsitz. Im weiteren konstituiert sich die Friedhofkommission an ihrer ersten Sitzung selbst. Es steht der Friedhofkommission frei, weitere Personen (Fachleute) zur Beratung beizuziehen.

Die Kommission soll jährlich mindestens einmal den Friedhof begehen, allfällige Mängel feststellen und für deren Beseitigung besorgt sein.

## **Art. 3 Benützungsrecht**

Der Gemeindefriedhof dient als Begräbnisstätte für alle Bewohner der Gemeinde Ruggell und für nicht hier wohnhaft gewesene, aber hier verstorbene oder tot aufgefundene Personen, soweit deren Leichen nicht nach auswärts überführt werden.

Auswärts verstorbene Bürger sowie Einwohner der Gemeinde Ruggell besitzen einen Anspruch darauf, auf dem hiesigen Gemeindefriedhof eine Begräbnisstätte zu erhalten.

Verstorbene, die nicht der katholischen Religion angehören, können ebenfalls auf dem Friedhof, unter Einhaltung der Friedhofordnung, beerdigt werden. Dabei ist gebührend darauf Rücksicht zu nehmen, dass es sich um einen katholischen Friedhof handelt.



## Art. 4 Gebühren

Für alle in der Gemeinde Ruggell Verstorbenen und auch für alle auswärts wohnhaft gewesenen Gemeindeglieder ist der Platz für ein Reihengrab oder ein Urnengrab kostenlos.

Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen (Nichtbürger) wird die Bewilligung zur Beisetzung vom Vorsitzenden der Friedhofkommission von Fall zu Fall erteilt. Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Für Familiengräber wird eine Gebühr gemäss Anhang 1 eingehoben.

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat, auf Empfehlung der Friedhofkommission, beschlossen.

## Art. 5 Friedhofeinteilung

- a) Als Friedhof gilt das nach dem Plan fertig ausgebaute Areal innerhalb der Friedhofmauern.
- b) Der Friedhof umfasst:
  1. Reihengräber für Erwachsene
  2. Kindergräber für Kinder bis zum erfüllten 8. Lebensjahr
  3. Urnennischen
  4. Urnengräber
  5. Familiengräber
  6. Gemeinschaftsgrab
  7. Das Priestergrab
  8. Totenkapelle
- c) Die Reihengräber (Feld I – IV) und die Urnengräber (Feld V) werden in regelmässiger Reihenfolge (süd-west beginnend) angelegt. Eine Platzreservierung ist für sämtliche Grabstätten nicht möglich (ausgenommen Familiengräber). Die Grabesruhe beträgt generell 25 Jahre (Erdbestattungen und Urnen).

1. **Reihengräber**

Die Reihengräber sind in Felder I bis IV eingeteilt (siehe Plan). Wenn das Feld IV (links vom Haupteingang) voll belegt ist, wird im Feld I (süd-west) fortgesetzt usw. Die Reihengräber werden auf eine Tiefe von 1,75 m ausgehoben.

Auf vorher geäusserten Wunsch des Verstorbenen oder der näheren Angehörigen, können in einem Reihengrab auch zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe von min. 25 Jahren wird jedoch nur für das ursprüngliche Reihengrab garantiert. Eine Urne kann nur dann zusätzlich in ein Grab gelegt werden, wenn die Min-



destlaufzeit des Reihengrabes noch weitere 10 Jahre beträgt. Die Angehörigen haben hierzu eine Vereinbarung zu unterzeichnen. Die zusätzlich beigesetzten Urnen sind nach Aufhebung des Reihengrabes von den Angehörigen zurückzunehmen oder im Gemeinschaftsgrab definitiv zu begraben.

2. **Kindergräber**

Der Kinderfriedhof befindet sich im Feld II, Westseite. Die Kindergräber werden auf eine Tiefe von 1,50 m ausgehoben.

3. **Urnennischen**

Die Urnennischen sind in der südlichen Friedhofmauer angebracht. Die Reihung erfolgt von Ost nach West.

Grundsätzlich ist jede Nische für die Beisetzung einer Urne vorgesehen. Auf vorher geäußerten Wunsch des Verstorbenen oder der näheren Angehörigen können in einer Nische weitere Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe für eine Urnennische beträgt wie bei einem Reihengrab 25 Jahre. Die Grabesruhe wird jedoch nur für die erste Urne garantiert. Eine Urne kann nur dann zusätzlich in eine Urnennische gelegt werden, wenn die Mindestlaufzeit der Urnennische noch weitere 10 Jahre beträgt. Die Angehörigen haben hierzu eine Vereinbarung zu unterzeichnen. Nach Ablauf der Grabesruhe ist (sind) die Urne (Urnen) von den Angehörigen zurückzunehmen oder definitiv im Gemeinschaftsgrab zu begraben.

Die Beschriftung der Grabplatte ist von den Angehörigen sofort bei einem Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben, damit nach der Beisetzung die Grabplatte nicht mehr entfernt werden muss. Der Steinmetzbetrieb soll durch die Angehörigen auch mit dem Verschluss (Zupflästerung) der Nische beauftragt werden.

4. **Urnengräber**

Die Urnengräber liegen im Feld V vor der Totenkapelle. Begonnen wird mit dem Reihengrab westseitig links.

Grundsätzlich ist jedes Urnengrab für die Beisetzung einer Urne vorgesehen. Auf vorher geäußerten Wunsch des Verstorbenen oder der näheren Angehörigen können in einem Urnengrab weitere Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird jedoch nur für die erste Urne garantiert. Eine Urne kann nur dann zusätzlich in ein Urnengrab gelegt werden, wenn die Mindestlaufzeit des Urnengrabes noch weitere 10 Jahre beträgt. Die Angehörigen haben hierzu eine Vereinbarung zu unterzeichnen. Nach Ablauf der Grabesruhe ist (sind) die Urne (Urnen) von den Angehörigen zurückzunehmen oder definitiv im Gemeinschaftsgrab zu begraben.

Die Beschriftung und Anbringung der Grabplatte ist von den Angehörigen bei einem Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Die Grabplatte ist innerhalb eines halben Jahres anzubringen.



5. **Familiengräber**

Die Familiengräber befinden sich

- a) an der Westmauer
- b) an der Nordmauer
- c) Im Feld V östliche Reihe

In einem Familiengrab können 4 Personen beigesetzt werden. Die Zuteilung erfolgt erst bei einem Todesfall. Das erste Grab links wird auf eine Tiefe von 2,30 m ausgehoben, das Zweite links auf 1,70 m; das Dritte rechts auf 2,30 m; und das Vierte wieder auf 1,70 m.

Familiengräber werden auf die Dauer von 30 Jahren vermietet, mit anschliessender 25-jähriger Grabesruhe. Nach 30 Jahren darf keine neue Beisetzung mehr vorgenommen werden. Die Angehörigen haben jedoch das Recht durch die Entrichtung der dann geltenden Gebühren die Grabstätte ihrer Familie weiter zu erhalten und somit nach jeweils 25 Jahren Grabesruhe dort neue Bestattungen vorzunehmen. Eine 5. und weitere Bestattungen sind erst möglich, wenn die Mindestgrabesruhe von 25 Jahren seit der 2. bzw. 4. Bestattung gewährleistet ist.

In einem Familiengrab dürfen auch weitere entfernt Verwandte (Berechtigte, gemäss Art. 3 und 4) bestattet werden. Der Name solcher Familienangehöriger kann auf dem Grabmal auch dann angebracht werden, wenn sie nicht dort bestattet werden.

Die Bestattung von familienfremden Personen in einem Familiengrab bedarf der Genehmigung der Friedhofkommission.

Auf vorher geäusserten Wunsch des Verstorbenen oder der näheren Angehörigen, können in einem Familiengrab auch zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird jedoch nur für das Familiengrab garantiert. Die Urne (Urnen) ist (sind) nach Aufhebung des Familiengrabes von den Angehörigen zurückzunehmen oder definitiv im Gemeinschaftsgrab zu begraben.

Über den Erwerb des Benützungsrechtes an einem Familiengrab wird von der Gemeindeverwaltung ein Grabbrief ausgestellt, der den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse des Berechtigten, die Nummer des Grabes und die allgemeinen Bedingungen enthält.

Die Mietdauer beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses.

6. **Gemeinschaftsgrab**

Die Gemeinde unterhält ein Gemeinschaftsgrab, ein sogenanntes „Anonymes Grab“. Das Gemeinschaftsgrab liegt im Zentrum des Feldes V, nördlich des Brunnens.

Das Gemeinschaftsgrab dient in erster Linie zur definitiven Begrä-



bung der Urnen, bzw. der Asche, deren Grabesruhe abgelaufen ist oder von Urnen die vor Ablauf der Grabesruhe aus einem aufgelösten Grab oder einer aufgelösten Urnennische herausgenommen werden. Auf schriftlich geäußerten Wunsch eines Verstorbenen kann die Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Weitere Urnenbestattungen (z. B. nach Exhumierungen) können von der Friedhofkommission bewilligt werden. Eine Erdbestattung im Gemeinschaftsgrab ist ausgeschlossen. Individuelle Beschriftungen sind nicht möglich.

**7. Priestergrab**

Das Priestergrab befindet sich in der Mitte der Familiengräber auf der Westseite.

**8. Totenkapelle**

Die Totenkapelle dient der vorübergehenden Aufbahrung von Verstorbenen bis längstens zur Trauerfeier.

Die Gemeinde und die Verwaltung übernehmen keinerlei Haftung für die in der Totenkapelle abgegebenen Gegenstände (Kränze, Blumen, Beileidskarten, Geldspenden, usw.). Der Unterhalt, die Pflege und Reinigung der Totenkapelle obliegt der Gemeinde.

## **Art. 6 Bestattungsvorschriften**

- a) Für alle mit einem Todesfall verbundenen Anordnungen und Benachrichtigungen sind das Pfarramt und die Gemeinde zuständig.
- b) Über den Friedhof ist durch die Gemeindeverwaltung ein Gräberbuch zu führen, das Angaben über die Art und Nummer des Grabes, Namen, Geburts- und Todestag, Tag der Bestattung, Ort des Todes oder Auffindung der Leiche, Art der Bestattung (Erdbestattung, Aschurne) oder Umbettung (Exhumierung) enthält.

Gedenkschriften für auswärts Bestattete auf dem Grabe hiesiger Angehöriger sind im Gräberbuch nicht zu verzeichnen.

- c) Für die Familiengräber ist von der Gemeindeverwaltung ein separates Gräberbuch zu führen, worin die Anzahl der Grabstellen derselben, den Erwerb, die Verlängerung, Übertragung und das Erlöschen des Benützungszusammenhangs, jede Bestattung und Exhumierung, sowie die Adresse des jeweiligen Inhabers (der Inhaber) verzeichnet sind. Besonderheiten (z.B. vertiefte 1. Beerdigung etc.) sind anzumerken.
- d) Mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer (30 Jahre) der Familiengräber sind die Inhaber oder Angehörigen durch die Gemeindeverwaltung auf den Verfall aufmerksam zu machen, damit sie allenfalls das Benützungszusammenhang verlängern können.



## **Art. 7 Grabdenkmäler**

Über jedem Grab soll ein Denkmal errichtet werden.

- a) Reihengräber und Familiengräber  
Das Denkmal kann aus Naturstein, Kunststein (nur gespitzt, gestockt oder scharriert), Schmiedeisen oder Bronze bestehen. Mit Rücksicht auf die Verwitterung in unserer Gegend soll Holz nur spärlich verwendet werden. Nicht zugelassen sind: Kunststoffe, Gusseisen, Blech, Porzellan, Muscheln, Vergoldungen, Radierungen, mit Sandstrahlgebläse hergestellte Zeichnungen und auffallend farbige und maserierte Steine. Fotografien sollen äusserst zurückhaltend verwendet werden. Die Grösse des Fotos ist auf max. 9 x 13 cm beschränkt.  
Der geschmackvolle Gesamteindruck des Friedhofes darf nicht durch individualistische Absonderlichkeiten und überlebte Kunstformen beeinträchtigt werden.  
Das Bestattungskreuz soll spätestens nach Ablauf von 2 Jahren entfernt und durch ein Grabmal ersetzt werden.  
Grabdenkmäler, die der Würde und Pietät des Friedhofes widersprechen, werden zur Aufstellung nicht zugelassen. Die Entscheidung hierüber hat die Friedhofkommission zu treffen.
- b) Urnengräber  
Jedes Urnengrab ist mit einer in Grösse, Material, Form und Farbe vorgegebenen Grabplatte zu versehen (Anhang 2). Fotografien sollen äusserst zurückhaltend verwendet werden. Die Grösse des Fotos ist auf max. 9 x 13 cm beschränkt. Das Bestattungskreuz soll spätestens nach Ablauf von ½ Jahr entfernt und durch die Grabplatte ersetzt werden. Für die allfällige Anbringung von Fotografien, Weihwasserbehälter, Kerzen sind nur die dafür vorgesehenen Nischen und Formate erlaubt.

## **Art. 8 Bewilligungspflicht für Grabdenkmäler**

Das Aufstellen der Grabmäler und Grabplatten bedarf der schriftlichen Bewilligung des Vorsitzenden der Friedhofkommission.

Die Angehörigen sind verpflichtet, vor der Erteilung des definitiven Auftrages die Skizzen zu geplanten Grabzeichen dem Vorsitzenden vorzulegen.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Vorlagen den bestehenden Vorschriften entsprechen.

Grabzeichen, die den in Art. 7, 8 und 9 genannten Forderungen nicht entsprechen, müssen vom Vorsitzenden abgelehnt und nötigenfalls auf Kosten der betreffenden Angehörigen entfernt werden.





## Art. 9 Ausmasse der Grabdenkmäler

Grabsteine müssen, sofern keine Streifenfundamente vorhanden sind, auf ausreichend stabile Fundamentplatten gesetzt werden.

- a) Reihengräber  
Die Höhe der Grabzeichen darf 120 cm, die Breite 60 cm nicht überschreiten.
- b) Kindergräber  
Bei Kindergräber ist eine Höhe bis zu 70 cm und eine Breite bis zu 50 cm gestattet.
- c) Familiengräber  
Nordseite  
Die Grabzeichen für die Familiengräber an der Nordseite werden an der Mauer befestigt und dürfen eine Maximalhöhe bis 20 cm unter obere Kante Friedhofmauer und eine Maximalbreite von 140 cm nicht überschreiten.  
  
Freistehene Familiengräber  
Für die freistehenden Familiengräber (nord-ost) ist eine maximale Höhe von 120 cm und eine maximale Breite von 140 cm gestattet.  
  
Westseite  
Die Grabzeichen für die Familiengräber an der Westmauer sind fest vorgegeben und dürfen nicht entfernt werden.
- d) Urnengräber  
Die Urnengräber sind in Grösse, Form und Material genormt (siehe Anhang 2).

## Art. 10 Grabeinfassung und Bepflanzung

- a) Jedes Grab wird vom Nächsten durch Trittplatten getrennt.
- b) Jede Gräberreihe erhält, sobald sie vollständig belegt ist, eine einheitliche, zusammenhängende Einfassung mit Granitsteinriemen. Die Kosten für Erstellung und Unterhalt dieser zusammenhängenden Einfassung sowie der Trittplatten gehen zu Lasten der Gemeinde.
- c) Die eigentliche Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen.
- d) Die Grabstätten müssen während des ganzen Jahres in einem würdigen Zustand erhalten werden und sollen in den frostfreien Monaten geschmückt sein. Die Nachbargräber dürfen nicht unter allzu üppigem Pflanzenwuchs leiden. Sträucher sind daher rechtzeitig zurückzuschneiden.



Wenn die Angehörigen dies unterlassen, ordnet die Friedhofkommission die nötige Korrektur oder gänzliche Entfernung durch den Friedhofgärtner an, gegen Verrechnung der Kosten bei den Angehörigen.

- e) Jede Ablagerung von verwelkten Kränzen, Blumen, Unkraut usw. ist innerhalb des Friedhofs verboten, sämtliche Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren. Insbesondere ist es untersagt, Kannen und Geschirr aller Art auf der Friedhofmauer stehen zu lassen.
- f) Die Höhe des Grabhügels darf anfangs 20 cm nicht übersteigen, später muss die Grabfläche im Wesentlichen gleich hoch liegen wie die Platten zwischen den Gräbern.
- g) Die Einebnung, beim Setzen des Grabsteines, obliegt den Angehörigen. Wenn sie dies unterlassen, wird die Arbeit unter Kostenfolge von Gemeindearbeitern besorgt.
- h) Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in würdigem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofkommissionsvorsitzende die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, innert angemessener Frist für eine Instandstellung zu sorgen. Wenn diese der Aufforderung nicht nachkommen, kann die Friedhofkommission die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen. Für Familiengräber erlischt in diesem Falle das weitere Nutzungsrecht.
- i) Verlassene Gräber, für die keine Unterhaltspflichtigen mehr da sind, werden von der Gemeinde unterhalten.
- j) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zufall, Witterungseinflüsse, durch widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
- k) Für die Pflanzflächen bei Urnennischen (Urnwand Süd) und Urnengräber (Feld V) gelten dieselben Bedingungen wie bei den Reihengräbern. Sträucher und hochwachsende Pflanzen sind nicht gestattet.

## **Art. 11 Dienstleistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde**

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen übernimmt die Gemeinde nachfolgende Dienstleistungen gegen ein vom Gemeinderat festgelegtes Entgelt. Die Gebühren sind im Anhang (Gebühren und Entgelte) festgehalten.

- a) Grabpflege für ein Reihengrab auf 25 Jahre
- b) Grabpflege für ein Familiengrab auf 30 Jahre
- c) Grabpflege für eine Urnennische oder Urnengrab auf 25 Jahre



- d) Errichten eines Grabsteines für ein Reihengrab

Die Gemeinde übernimmt die nachstehenden Kosten:

- e) Für die Abholung des Leichnams im Raume von Chur bis St. Gallen bis zu einem vom Gemeinderat festgelegten Höchstbetrag.
- f) Für die Überfuhr ins Krematorium und Abholen der Urne bis zu einem vom Gemeinderat festgelegten Höchstbetrag.
- g) Für das Öffnen und Eindecken des Grabes nach der Beerdigung

## Art. 12 Grabesruhe und Räumung der Gräberfelder

Ein Reihengrab darf frühestens 25 Jahre nach der Beerdigung geöffnet werden. Bei vorzeitiger Exhumierung, die nur in seltenen Ausnahmefällen gestattet wird, kommen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Muss mit den Bestattungen in einer neuen Reihe begonnen werden, werden sämtliche Grabdenkmäler in dieser Reihe von der Gemeinde entfernt. Über eine zusätzliche Räumung entscheidet die Friedhofskommission. Alle betroffenen Angehörigen werden mindestens 3 Monate zuvor verständigt.

## Art. 13 Streitigkeiten

Über Zweifel und strittige Fragen, deren Lösung sich nicht aus den bestehenden Vorschriften ergibt, entscheidet zuerst die Friedhofskommission und im Berufungswege der Gemeinderat.

## Art. 14 Schlussbestimmung

Die Friedhofordnung ersetzt diese vom 15. Dezember 1993. Sie wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31. August 2005 genehmigt und auf den 1. September 2005 in Kraft gesetzt.

(Die Inkraftsetzung der Artikel bezüglich Urnengräber und für das Gemeinschaftsgrab erfolgt ab Benützungszeitpunkt)

Ruggell, 1. September 2005 / bj



Jakob Buchel, Gemeindevorsteher

Robert Walch, Vizevorsteher



## Anhang 1 – Gebühren und Entgelte

### Gebühren und Entgelte

#### Art. 4 / Abs. 2:

Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen (Nichtbürger) werden die Kosten für eine Bestattung wie folgt festgesetzt:

Beisetzung in einem Reihengrab CHF 1500.–

Beisetzung in einem Urnengrab CHF 500.–

(Vom Gemeinderat genehmigt am 21.5.03)

#### Art. 4 / Abs. 3:

Die Gebühr für 30 Jahre Benützungsrecht an einem Familiengrab beträgt CHF 2'500.–

#### Art. 11

- a) Das Entgelt für die Grabpflege bei einem Reihengrab beträgt CHF 5'000.– für 25 Jahre
- b) Das Entgelt für die Grabpflege bei einem Familiengrab beträgt CHF 12'000.– für 30 Jahre
- c) Das Entgelt für die Grabpflege bei einem Urnengrab und bei einer Urnennische beträgt CHF 2'500.– für 25 Jahre
- d) Das Entgelt für die Errichtung eines Grabsteines bei einem Reihengrab beträgt CHF 4'500.–
- e) Für die Abholung eines Leichnams übernimmt die Gemeinde die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 350.–
- f) Für die Überfuhr ins Krematorium und Abholen der Urne übernimmt die Gemeinde die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 550.–
- g) Pauschale für Bepflanzung eines Urnengrabes/Urnennische nach Ablauf der offiziellen Grabesruhe pro jeweils 5 Jahre CHF 500.–  
(GR Beschluss vom 30. 11. 05 und 14.12.05)

## Anhang 2 – Vorschriften Urnengrab

### Vorschriften für ein Urnengrab

(Musterskizze siehe unten)

#### Grabplatte

Die Grabplatte ist in ihrer Form, Grösse und Materialisierung vorgeschrieben. Die Masse sind: Länge 550 mm; Breite 550 mm; Tiefe vorne (zum Pflanzfeld) 60 mm; hinten (am Weg) 120 mm.

Die Grabplatte besteht aus Naturstein oder Kunststein. Nicht zugelassen sind auffallend farbige und maserierte Steine. Der geschmackvolle Gesamteindruck des Friedhofes darf nicht durch individualistische Absonderlichkeiten und überlebte Kunstformen beeinträchtigt werden. Das Bestattungskreuz soll nach Ablauf von ½ Jahr entfernt und durch eine Grabplatte ersetzt werden.

Grabdenkmäler, die der Würde und Pietät des Friedhofes widersprechen, werden zur Aufstellung nicht zugelassen. Die Entscheidung hierüber hat die Friedhofkommission zu treffen.

#### Weihwasserbehälter

Ein Weihwasserbehälter kann an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. Höhe inkl. Sockel max. 30 cm.

#### Kerzenhalter / Laterne

Ein Kerzenhalter / eine Laterne kann an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. Höhe inkl. Sockel max. 30 cm.

#### Fotografien

Fotografien sollen äusserst zurückhaltend verwendet werden. Die Grösse des Fotos ist auf max. 9 x 13 cm beschränkt. Das Foto ist im oberen Teil der Grabplatte anzubringen (nicht beim Pflanzfeld)

#### Skizzen



